

## 22. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom        **Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 56), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	11,43 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	22,87 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	45,73 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	125,76 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	204,91 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	209,60 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	476,37 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	952,74 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,72 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	11,43 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	22,87 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	62,88 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	100,08 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	104,80 €

g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	238,19 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	476,37 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	8,50 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	17,00 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	34,00 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	93,50 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	155,83 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,25 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	8,50 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	17,00 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	46,75 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	77,92 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfahrten bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	62,77 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	125,54 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	23,40 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	26,74 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	90,92 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	101,19 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	297,02 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	313,61 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m <sup>3</sup> offen betragen pro Monat	40,59 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m <sup>3</sup> geschlossen betragen pro Monat	49,02 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	119,42 €“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Steuerabteilung“ durch „Geschäftsbereich Steuern“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den . Dezember 2023

gez. Clausen, Oberbürgermeister